

C. Die preußischen Rheinlande.

V o r w o r t.

Wenn in dem ersten geographischen Unterrichte die nächste Umgebung des Schülers mit der gehörigen Ausführlichkeit und Vollständigkeit — wie ich es beispielweise von dem Kreise Geldern zu zeigen bemüht gewesen bin — behandelt worden ist, so hat man damit für den übrigen Unterricht in der Erdbeschreibung einen festen und sicheren Grund gelegt und den wichtigsten Theil dieses Unterrichtsgegenstandes, in so weit er in die Volksschule gehört, bereits beendigt. Es fragt sich nun, welcher Theil der Erdkunde an den bisherigen Unterricht angereicht werden soll. Es wird diejenigen Lehrer, welche sich mit dem bis jetzt befolgten Gange und mit den Grundsätzen, auf welche derselbe sich stützt, vertraut gemacht haben, nicht befremden, daß wir nicht gleich zur Betrachtung des ganzen Erdballs übergehen. Das wäre ein zu großer Sprung, zu welchem unsern kleinen Schülern die Schwingen noch nicht gewachsen sind — ein wahrer Salto mortale. Treu unsern, bis jetzt befolgten Grundsätzen reihen wir an das kleine Ganze, dessen Kenntniß wir unsern Schülern zu eigen gemacht haben, ein größeres Ganze an, in welchem jenes als ein Bestandtheil enthalten ist. Welches ist dieses größere Ganze? Wir könnten den einzelnen Regierungsbezirk, in welchem der bis dahin betrachtete Landkreis liegt, als die nächste höhere Einheit betrachten. Dies wäre ganz richtig, und wer dem gemäß verfährt, handelt planmäßig und gut. Aber wir können auch ein größeres Ganze als Einheit auffassen, welches mehrere Regierungsbezirke als Bestandtheile umschließt. Solches scheint mir für unsere Lage das Beste zu sein. Dieses größere Ganze bilden für uns in Rheinpreußen die preußischen Rheinlande, welche geographisch und politisch ein Ganzes bilden, indem die dazu gehörigen Länder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, in einem Zusammenhange stehen, und in denselben ein Oberpräsident die Einheit der Verwaltung bildet, und dieselben durch die Landstände der Rheinprovinzen in allgemeinen Angelegenheiten vertreten werden. Der Blick unseres Schülers ist auch durch den bisherigen Unterricht so erweitert, daß ihn bei gehöriger Vertheilung des Stoffes und bei allmählicher Vorführung des Einzelnen, was hierher gehört, weder Schwindel noch Verwirrung befallen kann; vielmehr muß er sich geistig gestärkt fühlen, wenn er das bisher aufgefaßte kleine Ganze in das größere Ganze, zu welchem es gehört, einfügen und sich zur Auffassung der höheren Einheit befähigen kann.

Der preußische Bürger hat sich zunächst als ein Glied seines Hauses, dann als Mitglied einer Gemeinde, dann als Bewohner des Kreises, hierauf als Bewohner der preußischen Rheinprovinzen (oder eines einzelnen Regierungsbezirks in den Rheinprovinzen), zuletzt als Unterthan des ganzen preußischen Staats zu betrachten. Es ist wichtig, daß der Unterricht dem heranreifenden Menschen die Auffassung dieser Gesichtspunkte erleichtert und ihn durch natur- und sachgemäße Darstellung dazu veranlaßt. Es gehört dieß